



G E M E I N D E O B E R H O F

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Oberhof erlässt, gestützt auf § 17 und §18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GG), folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeine Grundlagen

§ 1

Begriff,
Autonomie

¹Die Einwohnergemeinde Oberhof ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

²Die Einwohnergemeinde Oberhof ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

§ 2

Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 3

Organisation

Die Einwohnergemeinde Oberhof untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 4

Funktionen,
Bezeichnungen

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organe

§ 5

Organe

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit Entscheidungsbefugnissen

§ 6

Gemeinde-
versammlung

Die Gemeindeversammlung wird aus den in Oberhof wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben wahr (§ 20 GG).

§ 7

Gemeinderat

¹Der in Versammlungswahl zu wählende Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.

²Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

³Im Speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 30'000.-- pro Vertrag;
- b) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen und Dienstbarkeiten von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
- c) Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen etc.;
- d) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum;
- e) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.

Die vorgenannte Limite darf nicht dadurch umgangen werden, dass zusammenhängende Flächen in Einzelparzellen aufgeteilt und diese gleichzeitig bzw. innerhalb einer Jahresfrist an die gleiche Vertragspartei verkauft werden.

⁴Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Geschäfte jährlich Rechenschaft abzulegen.

⁵Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 8

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt mit Ausnahme von kleineren Baurechtsverträgen gemäss § 7 Abs. 3 lit. c dieser Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 9

Kommissionen ¹Die von den Stimmberechtigten in Versammlungswahl zu wählenden Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

Schulpflege:	fünf Mitglieder
Finanzkommission:	drei Mitglieder
Wahlbüro:	zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder
Steuerkommission:	drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied

²Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen wählen oder für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 10

Abgeordnete Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

III. Politische Rechte

§ 11

Verfahren Die Durchführung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei der Ausübung der Rechte im Rahmen der Gemeindeversammlung, des Referendums- und Initiativrechts richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 12

Wahlen Alle durch Gesetz vorgeschriebene Volkswahlen - mit Ausnahme der Gemeinderats- und Kommissionswahlen gemäss § 7 und § 9 dieser Gemeindeordnung - werden an der Urne durchgeführt.

§ 13

Fakultatives Referendum Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung verlangt wird.

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 14

Publikationsorgan Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Fricktaler-Woche.

§ 15

Inkrafttreten Die Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 2002 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 05. Dezember 1980 sind somit aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

sig. Roger Fricker

Der Gemeindeschreiber-Stv

sig. Therese Fricker

Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2001

Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom 3. März 2002

Durch das Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 2. Mai 2002